



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 2 (S. 160-163)
Titel	Beschluß des Kleinen Rathes vom 8. Jenner 1818, betreffend die gestattete Errichtung eines landwirthschaftlichen Arbeitshauses im Amtsbezirk Regensperg.
Ordnungsnummer	
Datum	08.01.1818

[S. 160] Es hat die hohe Behörde des Kleinen Rathes heute das von dem Lbl. Oberamte Regensperg mit mehreren dortigen Seelsorgern und Beamteten entworfene Project zu Gründung eines Arbeitshauses, nach Anhörung des Berichts und Gutachtens der Lbl. Commission des Innern, reiflich geprüft, und daraus entnommen, daß es in der wohlgemeinten Absicht der Verfasser liegt, in dem Amtsbezirke Regensperg eine Anstalt zu errichten, in welche zu Verminderung des Müßiggangs, Bettels und der daraus entstehenden übeln Folgen, eine Zahl von circa 40 Personen, die der Liederlichkeit bezüchtigt sind und frühern Warnungen kein Gehör gegeben haben, versorgt und unter gehöriger Aufsicht zu landwirthschaftlichen Arbeiten angehalten werden könnte.

Da nun diese Anstalt, nach dem Entwurfe, durch Aktien und freywillige Beyträge, so wie durch die Tischgelder, welche für die Versorgten bezahlt werden, und durch den Ertrag ihrer Arbeit // [S. 161] gegründet und unterhalten werden soll, so haben UHochgeachten Herren und Obern solche als ein Privatunternehmen betrachtet, und also nicht tiefer in die ökonomischen Verhältnisse eintreten wollen, hingegen aber als Landesregierung, unter deren höhern Aufsicht alle Corrections- und Zwangsanstalten stehen sollen, eine nähere Bestimmung derjenigen Punkte vorgenommen, in welchen eine solche Anstalt mit dem Justiz- und Policeywesen und der Oekonomie der betreffenden Gemeinden in Berührung kommen kann, und daher erkannt: Die Errichtung eines landwirthschaftlichen Arbeitshauses in dem Amtsbezirke Regensperg unter nachfolgenden Bedingungen zu gestatten:

1. Sollen die Gründung und der künftige Unterhalt dieser Anstalt, nach dem Sinne des vorgelegten Entwurfes, ausschließlich durch freywillige Steuern, Geschenke und Uebernahme von Aktien, so wie durch die Arbeit der darin versorgten Personen, und die für sie aus Gemeinds- und Armengütern bezahlten Tischgelder bestritten, auch die dießfällige Schuld durch den Werth des Gutes selbst und freywillige Bürgschaft gedeckt, hingegen keinerley Schuldverpflichtung auf Gemeinden oder das ganze Amt genommen und eben so wenig Auflagen oder gezwungene Steuern ausgeschrieben werden. // [S. 162]
2. Dürfen in diese Anstalt keine Kinder aufgenommen und eben so wenig ältere Leute, die zwar allmosensgenössig, aber nicht eines liederlichen Lebenswandels beschuldigt sind, zwangsweise versorgt werden.
3. Solle die Versorgung in dieses Haus, nach den bestehenden gesetzlichen Grundsätzen über Anwendung von Corrections-Mitteln, die mit Beraubung oder



Beschränkung der bürgerlichen Freyheit verbunden sind, nur von dem Amtsgerichte selbst ausgesprochen werden dürfen, zu welchem Ende das Oberwaisenamt, die Stillstände oder Gemeindsbehörden, welche eine Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes dahin unterzubringen nöthig erachten, ihr Begehren nebst den Gründen dafür dem Gerichte vorlegen, das solche näher prüfen, die Beklagten vernehmen, und sodann das gleiche Verfahren, wie bey Versorgungsfällen in das Zuchthaus, mit der Ausnahme beobachten wird, daß seine jeweiligen Beschlüsse nicht dem Kleinen Rathe, sondern der Lbl. Justiz-Commission zur Ratifikation vorgelegt werden.

4. Solle die Aufsichts-Commission alljährlich einen Bericht über den Zustand und Fortgang des Institutes abfassen, und durch das Lbl. Oberamt der hohen Regierung einsenden.

Unter diesen Bedingungen und Modificationen // [S. 163] des eingelegten Entwurfes will also die hohe Behörde des Kleinen Rathes den Herren Unternehmern überlassen, diese Anstalt auszuführen, und indem sie die dabey obwaltende gute Absicht und den rühmlichen Eifer erkennt und Hochobrigkeitlich belobt, macht sie denselben zu diesem Ende von Seite des Staats, als Zeichen ihres hohen Wohlgefallens und zur Aufmunterung, ein Geschenk von 1600 Schweizerfranken, welche insofern und je nach Maaßgabe, wie diese Anstalt ausgeführt und zu Stande gebracht wird, abbezahlt werden sollen.

Von diesem Beschlusse wird der Lbl. Justiz- Commission, der Lbl. Commission des Innern und der Lbl. Finanz-Commission, so wie dem Lbl. Oberamt Regensperg Kenntniß gegeben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]